



Mindestvoraussetzungen:

- Berufshaftpflicht (Stuntman bzw. Stuntkoordinator) mit entsprechender Mindestdeckung (siehe unten, Versicherung Mindestdeckung)
- Berufsunfallversicherung nach BG-Standard für alle beteiligten Stuntleute
- Erfahrungsschatz für das entsprechende Projekt (z.B. Internationale Produktionserfahrung, Spielfilmerfahrung, TV-Formaterfahrung; siehe: Crew-united oder IMDb)
Ein **Stuntman** sollte mind. 20 Projekte im jeweiligen Format an Erfahrung mitbringen. Ein **Stuntkoordinator** sollte mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Stuntman und mind. 15 Projekte als Stuntkoordinator vorweisen können.

Vorteile bei der Auswahl von organisierten Stuntfirmen /-agenturen / Stuntleuten:

- Mitglieder des BvS bringen o.g. Voraussetzung bereits mit *
- Zugriff auf Gagenrichtlinien zur frühen Möglichkeit einer Kostenschätzung
- Zugriff auf einen großen Pool von Stuntleuten, um adäquate Doubles einzusetzen
- Alles aus einer Hand Paket: (Manpower, Material, Fzg. etc.)
- Zugriff auf Equipment, Locations und Trainingsmöglichkeiten (auch für Schauspieltraining)
- Zugriff auf Dienstleister mit homogener Struktur, moralischer und sozialer Kompetenz und departementübergreifendem Denken
- Zugriff auf Dienstleister, die beständig an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und daher immer auf dem neuesten Stand sind
- Zugriff auf Dienstleister mit beständigem Erfahrungsaustausch und automatischem Wissenstransfer (keine isolierten Einzelkämpfer)

Erforderliche Versicherungsdeckung für Stuntleute:

Deckungssumme bei Personen- und sonst. Schäden: 3.000.000 Euro
mit folgenden Einschlüssen:

- Beauftragung von Subunternehmern (Auswahlverschulden)
- Halten, Hüten und Einsatz von Tieren anlässlich des Auftrags
- Einsatz von Kraftfahrzeugen (nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)
- Einsatz von Kraftfahrzeugen zulassungs- und versicherungspflichtig anlässlich Dreh (d.h. Einsatz von Kfz. mit und ohne Kennzeichen ist versichert)
- Tätigkeitsschäden
- Planung, Bauleitung und Ausführung von Konstruktionen für Stuntaufnahmen

Hinweise:

Der sehr wichtige Einschluss von Schäden beim Einsatz von Stuntfahrzeugen (außer am Kfz. selbst und der geplante Filmunfall) ist relativ neu und wurde erst vor kurzem durch lange Verhandlungen mit Versicherern überhaupt gedeckt.

*Für die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist die Stuntwoman, der Stuntman selbst verantwortlich, nicht der BvS e.V.